

Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 7 / 1. November 1995



Diplomprüfungsordnung

und

Studienordnung

für den Aufbaustudiengang

Werkstoffingenieur- wissenschaft

Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 5 / 27. März 1997

Diplomprüfungsordnung
und
Studienordnung
für den Aufbaustudiengang

Wirtschaftswissenschaften
für
Ingenieure, Mathematiker und
Naturwissenschaftler

an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

Diplomprüfungsordnung

für den Aufbaustudiengang

Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg

vom 17.02.1997

Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 18 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diplomurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die seine durch das Erststudium erworbene Qualifikation erweitern, und ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge sowie die Fähigkeit erworben hat, ihre Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

§ 2

Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den zusätzlichen akademischen Grad

1. Diplom-Wirtschaftsingenieur
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Ing.
an Diplomingenieure,
2. Diplom-Wirtschaftsmathematiker
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Math.
an Diplom-Mathematiker;
3. Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge erhalten einen akademischen Grad, der durch Einfügen von "Wirtschafts" in den im Erststudium erworbenen akademischen Grad nach "Diplom-" gebildet wird,
abgekürzt Dipl.-Wirt.-.... (Wortlaut des ersten akademischen Grades).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Sie umfaßt drei Semester Fachstudium und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit.

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb der drei Semester Fachstudium 70 Semesterwochenstunden.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Der Umfang von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zum Zeitfonds zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen müssen nicht im Block absolviert werden; die Reihenfolge, in der sie abgelegt werden, ist in das Belieben des Kandidaten gestellt.

(2) Die Anmeldung für eine Fachprüfung ist möglich, sobald die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung zur letzten Fachprüfung soll spätestens im vierten Semester erfolgen.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenem Fachprüfung muß spätestens ein Jahr nach dem Abschluß des ersten Diplomprüfungsversuchs erfolgen. Der erste Diplomprüfungsversuch gilt als abgeschlossen, sobald der Kandidat zum ersten Mal an allen fünf Fachprüfungen teilgenommen hat. Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb dieser Frist und hat der Kandidat keinen triftigen Grund gemäß § 8 vorzubringen, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Der Kandidat muß spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit an sämtlichen Fachprüfungen teilgenommen haben. Anderenfalls gelten diejenigen Fachprüfungen, an denen er zu diesem Zeitpunkt noch nicht teilgenommen hat, als im ersten Versuch nicht bestanden. Die Wiederholung der Diplomprüfung bzw. einzelner Fachprüfungen muß spätestens sechs Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Anderenfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden und der Kandidat hat seinen Prüfungsanspruch verloren. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Fristen entsprechend. Bis zu zwei Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(5) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; dies betrifft insbesondere die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Kandidaten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
- 1 Student

Der studentische Vertreter gehört dem Prüfungsausschuß mit beratender Stimme an und hat Einspruchsrecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Das Amt des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters kann nur ein Professor bekleiden. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu fällen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sind Mitglieder des Prüfungsausschusses ausgeschlossen, wenn Gründe der Befangenheit vorliegen.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen, der Prüfungsleistungen, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt ggf. Anregungen zur Reform von Studienplänen und Diplomprüfungsordnungen. Er berät die Hochschullehrer, Mitglieder des Prüfungsamtes und Studenten zu inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der jeweiligen für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien-

zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob zur Feststellung der Gleichwertigkeit ein Kolloquium abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Kolloquien gemäß Absatz 7 dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Ein Kolloquium wird als erfolgreich abgelegt bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst als nicht erfolgreich abgelegt. Im letzteren Fall ist die Anerkennung der fraglichen Studien- oder Prüfungsleistungen zu versagen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem

Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität bzw. gleichgestellten Hochschule bestanden hat,
2. die gemäß § 11 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht bzw. ihre Anerkennung erwirkt hat,
3. im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular ist beizufügen:

1. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Kann der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 3 nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis über die Erbringung dieser Zulassungsvoraussetzung bis zum Eintritt in die jeweilige Fachprüfung führt.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 11

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Fachprüfungen sind zu absolvieren in den Pflichtfächern

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts

und in zwei Wahlpflichtfächern, die aus dem Angebot der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 6 der Studienordnung auszuwählen sind.

Jede Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Kandidat. Bei der Ermittlung der Fachnote werden beide Teilprüfungen gleich gewichtet. Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche statt. Der Kandidat hat sich ihr zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu unterziehen, es sei denn, er hat triftige Gründe im Sinne des § 8 dieser Ordnung vorzubringen. Anderenfalls kommt § 8 Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Für die Zulassung zur Fachprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen. Einer dieser zwei Leistungsnachweise muß dem Fach Rechnungswesen entnommen sein. Dieser umfaßt sowohl den Stoff der Finanzbuchführung als auch die Kostenrechnung. Für die Zulassung zur Fachprüfung in Volkswirtschaftslehre, im Fach Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts und in den Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Modalitäten zur Erlangung der Leistungsnachweise werden durch die betreffenden Lehrenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen bestehen aus der Anfertigung schriftlicher Leistungen unter Klausurbedingungen (Klausurarbeiten). Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden von den vom Prüfungsausschuß bestimmten Prüfern gestellt. Die Prüfer geben die für eine Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der Mitteilung/Ausgabe der Aufgaben für die Klausurarbeiten.

Als Aufsichtspersonen können bei schriftlichen Prüfungen wissenschaftliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Verlauf der Prüfungen ist zu protokollieren. Im Protokoll sind besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche von Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, einzutragen. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfer für die Bewertung der Klausurarbeiten und gibt die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen durch Aushang bekannt.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs.1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und ihre Bekanntgabe an die Kandidaten.
- (5) Auf Antrag des Kandidaten muß die Gleichstellungsbeauftragte der TU Bergakademie Freiberg als Zuhörer zugelassen werden.

§ 14

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit sind die drei bestandenen Fachprüfungen in Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens vier Wochen vor Abgabetermin beim Prüfungsausschuß vorliegen.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine

Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Note gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

§ 16

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich neben den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfach kommt jede Spezielle Betriebswirtschaftslehre in Betracht, die nicht bereits als Wahlpflichtfach belegt ist, ferner ein Fach der Wahlpflichtfachgruppe 1 gemäß Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Auf Antrag können auch andere Fächer als Zusatzfächer anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß. Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|---|---------------------|---|--|
| 1 | = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit dem Faktor 1 gewichteten Fachnoten der Prüfungsfächer und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit. Die Note für die Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(5) Wenn die Diplomprüfung mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 14 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Sie muß zum jeweils nächsten Prüfungstermin stattfinden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Ist dies der Fall oder wird die Diplomarbeit auch in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Diplomprüfung als ganzes nicht bestanden.

§ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist den akademischen Grad des Kandidaten bei Aufnahme des Aufbaustudiums, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit und deren Noten aus. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten

das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß des Aufbaustudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Sie ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung vom September 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg, Nr. 19 vom 1. November 1994) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, des Senates (B 7/29 vom 28. Mai 1996) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. Dezember 1996 in Verbindung mit dem Schreiben vom 5. Februar 1997 - Aktenzeichen 2-7831.15/32.

Freiberg, den 17. Februar 1997

Michich Stoyan

Prof. Dr. Stoyan
Rektor

**Studienordnung
für den Aufbaustudiengang**

**Wirtschaftswissenschaften
für
Ingenieure, Mathematiker und
Naturwissenschaftler**

**an der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Bergakademie Freiberg**

vom 17.02.1997

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Bildungsziele
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrgebiete und Vermittlungsformen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Projektstudium
- § 10 Studienberatung
- § 11 Schlußbestimmungen

Anlage: Regelstudienplan

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg Ziele, Inhalte und Verlauf des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

§ 3

Bildungsziele

Das Bildungsziel des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums besteht darin, Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler mit dem erforderlichen wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Wissen auszustatten, damit sie die wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Dimension naturwissenschaftlich-technischer Probleme erkennen und zur Lösung auftretender wirtschaftlicher Probleme maßgeblich beitragen können.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Der reguläre Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Sie umfaßt drei Semester Fachstudium und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb der drei Semester Fachstudium maximal 70 Semesterwochenstunden.

§ 5

Studienziel

Die TU Bergakademie Freiberg verleiht nach bestandener Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler den akademischen Grad eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs (Dipl.-Wirt.-Ing.) an Diplomingenieure bzw. eines Diplom-Wirtschaftsmathematikers (Dipl.-Wirt.-Math.) an Diplommathematiker. Naturwissenschaftler erhalten einen akademischen Grad, der durch Einfügen von "Wirtschafts" in den im Erststudium erworbenen akademischen Grad nach "Diplom-" gebildet wird, abgekürzt Dipl.-Wirt.-... (Wortlaut des ersten akademischen Grades).

§ 6

Studieninhalte

Studieninhalte des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums sind die Pflichtfächer

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts

sowie zwei Wahlpflichtfächer. Als Wahlpflichtfächer können folgende spezielle Betriebswirtschaftslehren gewählt werden:

- Bankbetriebslehre
- Baubetriebslehre
- Bergwirtschaftslehre
- Controlling
- Industriebetriebslehre
- Informationswirtschaft
- Innovationsmanagement
- Marketing

Die Liste der speziellen Betriebswirtschaftslehren kann je nach der Nachfrage der Studenten und nach den personellen Möglichkeiten der Fakultät erweitert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Fakultätsrat und wird schriftlich bekanntgegeben. Bei der Aufstellung und fortschreitenden Aktualisierung der Curricula in spezieller Betriebswirtschaftslehre ist davon auszugehen, daß die Ausbildung in dem betreffenden Fach an die aktuelle wissenschaftliche Diskussion heranzuführen und den Studenten auch mit neuen Entwicklungen in dem betreffenden Fach vertraut machen soll. Anzustreben ist, daß der Student Anregungen für seine Diplomarbeit erhält. Das Curriculum einer speziellen Betriebswirtschaftslehre muß wenigstens 10 und darf höchstens 12 SWS umfassen. Es muß hinreichend deutlich dargestellt werden, um eine klare Abgrenzung des Stoffs der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung zu gewährleisten.

§ 7

Lehrgebiete und Vermittlungsformen

Die Lehrgebiete der Lehrveranstaltungen sind im Regelstudienplan (Anlage) aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Übungen und Seminare.

§ 8

Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis kann als Klausurnachweis oder als Seminarnachweis erbracht werden. Ein Klausurnachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweistündigen Klausur erworben werden. Ein Seminarnachweis kann durch die Anfertigung einer Seminar- oder Hausarbeit erworben werden, die wenigstens mit der Note "ausreichend" benotet wird. Hierbei kann zusätzlich gefordert werden, daß der Student einen Vortrag über den Inhalt dieser Arbeit hält und an dem Seminar teilnimmt. Der Student ist verpflichtet, im Laufe seines Studiums wenigstens einen Leistungsnachweis in der Form eines Seminarnachweises zu erwerben. Das nähere regelt der Prüfungsausschuß.

§ 9

Projektstudium

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, sich am Projektstudium zu beteiligen, und es wird ihnen dringend empfohlen, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Im Rahmen des Projektstudiums hat der Studierende die Gelegenheit, innerhalb eines Teams und unter der Betreuung eines Hochschullehrers zur Lösung eines praktischen Problems aus der Wirtschaft oder der Verwaltung beizutragen. Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgestellt werden.

§ 10

Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die dem Dezernat für Studienangelegenheiten obliegt, findet eine Studienfachberatung in der Fakultät statt. Sie beinhaltet eine Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf und Prüfungsangelegenheiten (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen).

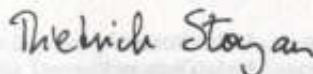
§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft. Sie ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom September 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg, Nr. 19 vom 1. November 1994) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und des Senates (B 7/29 vom 28. Mai 1996). Die Anzeige dieser Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 4. Dezember 1996 in Verbindung mit dem Schreiben vom 5. Februar 1997- Aktenzeichen 2-7831.15/32 - bestätigt.

Freiberg, den 17. Februar 1997



Prof. Dr. Stoyan
Rektor

Anlage zu § 7 der Studienordnung

**Regelstudienplan für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften
für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler**

Lehrgebiet/Lehrveranstaltung	1. Sem. (V/Ü)	2. Sem. (V/Ü)	3. Sem. (V/Ü)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Rechnungswesen - Grundzüge der BWL	4/3	2/1 10/2	2/1
Volkswirtschaftslehre	3/1	3/1	3/1
Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts	3/1	5/1	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	2/2	2/0	3/2
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2/2	2/0	3/2

Das Lehrprogramm im Fach Rechnungswesen umfaßt hierbei das folgende Programm:

- 2. Semester: Finanzbuchführung
- 3. Semester: Kostenrechnung

Das Lehrprogramm im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre umfaßt hierbei das folgende Programm:

- 1. Semester: Anlagenwirtschaft, Absatzwirtschaft/Marketing sowie Einführung in die BWL, falls der Student noch keine solche Einführungsveranstaltung gehört hat
- 2. Semester: Produktion und Beschaffung, Organisation, Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Unternehmensführung

Das Lehrprogramm im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre umfaßt die folgenden Stoffgebiete:

- 1. Semester: Mikroökonomik
- 2. Semester: Makroökonomik
- 3. Semester: Allgemeine Wirtschaftspolitik

Das Lehrprogramm im Fach Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts gliedert sich folgendermaßen:

1. Semester: Privatrecht I
2. Semester: Privatrecht II, Öffentliches Recht

Für die Speziellen Betriebswirtschaftslehren gelten die nachfolgend dargestellten Curricula¹. Die Ausbildung in den Speziellen Betriebswirtschaftslehren soll den Studenten an die aktuelle wissenschaftliche Diskussion heranführen und ihn mit neuen Entwicklungen in dem betreffenden Fach vertraut machen. Anzustreben ist, daß der Student Anregungen für seine Diplomarbeit erhält. Im Einklang mit diesen Grundsätzen sollen die Curricula der Speziellen Betriebswirtschaftslehren laufend weiterentwickelt werden.

a) Bankbetriebslehre	
Bankbetriebslehre I und II	4/2
Wertpapieranalyse und Kapitalmarkttheorie	2/2
Seminar zur Bankbetriebslehre und Unternehmensfinanzierung	0/2
c) Bergwirtschaftslehre	
Mineralische Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft	2/1
Organisation, Planung und Rechnungswesen in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	2/1
Wirtschaftlichkeitsanalyse und Wirtschaftlichkeitsberechnung in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	0/2
Spezielle Themen der Berg- und Erdbauwirtschaft	1/1
Berg- und Umweltrecht	2/0
Exkursion	
d) Controlling	
Bilanzanalyse und Bilanzpolitik	2/1
Controlling I	2/1
Controlling II	2/0
Konzernrechnungslegung	2/0
Seminar	0/2

¹ Soweit die Professur, die für die Betreuung einer SBWL zuständig ist, noch nicht dauerhaft besetzt ist, wird auf die Darstellung des Curriculums des betreffenden Faches hier verzichtet. Die Bekanntgabe des Curriculums erfolgt umgehend nach der Besetzung der Professur.

e) Industriebetriebslehre		
Industriebetriebslehre I - Strategie		2/2
Industriebetriebslehre II - Organisation		2/2
Industriebetriebslehre III - Produktion		2/2
f) Informationswirtschaft		
Systementwicklung I und II		2/2
Anwendungen der Informationsverarbeitung		1/1
Projektmanagement		2/0
Informationsmanagement		2/0
Seminar		0/2
g) Innovationsmanagement		
Innovationsmanagement I - Konzipierungs- und Entwicklungsphase		2/0
Seminar		0/2
Innovationsmanagement II - Realisationsphase		2/0
Seminar		0/2
Innovationsmanagement III - Gesamtwirtschaftliche Innovationstheorien		2/0
Seminar		0/2
b) Marketing		
Marketingmanagement		2/0
Internationales Marketing		2/0
Käuferverhalten		1/1
Marketingforschung		1/1
Seminar Marketingpolitik		0/2
Fallstudienseminar		0/2
Exkursion		

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat 1
Prof. Dr. Schönfelder
Dr. Wagner

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg